



Bei dieser Mitteilung handelt es sich um einen dauerhaften Datenträger

Mitteilung an alle Anteilinhaber des Fonds

Vision Verantwortung Fonds

Anteilklasse P (WKN A3DC89 / ISIN LU2437457059)

FU Fonds – Multi Asset Fonds

Anteilklasse Z (WKN HAFX7T / ISN LU1701035484)

Die Anleger des vorgenannten Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft, mit Zustimmung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle, folgende Änderungen beschlossen hat:

Verschmelzung des Fonds „Vision Verantwortung Fonds“ mit dem Teilfonds „FU Fonds – Multi Asset Fonds“

Der Fonds **Vision Verantwortung Fonds** („übertragender Fonds“) wird mit dem Teilfonds **FU Fonds – Multi Asset Fonds** („übernehmender Teilfonds“) des Fonds **FU Fonds** verschmolzen. Die bestandslose Anteilklasse I des übertragenden Fonds wird gelöscht und ist daher von der Verschmelzung nicht betroffen. Durch die geplante Verschmelzung wird die Anteilklasse P des übertragenden Fonds mit der Anteilklasse Z des übernehmenden Teilfonds verschmolzen.

Der Fonds **Vision Verantwortung Fonds** wird aus geschäftsstrategischen Gründen im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen mit dem Teilfonds **FU Fonds – Multi Asset Fonds** verschmolzen. Aufgrund des geringen Fondsvolumens des Fonds ist eine wirtschaftliche Fortführung des Fonds in der jetzigen Form nicht mehr im Interesse der Anleger.

Die Verschmelzung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Artikel 13 des aktuell gültigen Verwaltungsreglements des Fonds. Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum 7. Juni 2024 auf Basis der letzten Fondspreisermittlung vom 6. Juni 2024.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verschmelzung nach Art. 1, 20 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Anlagepolitik des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

Vision Verantwortung Fonds („Übertragender Fonds“)	FU Fonds – Multi Asset Fonds („Übernehmender Teilfonds“)
Ziel der Anlagepolitik des Vision Verantwortung Fonds ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.	Ziel der Anlagepolitik des FU Fonds - Multi Asset Fonds („Teilfonds“) ist die Erzielung eines absoluten Wertzuwachses durch aktives, fundamental orientiertes Fondsmanagement.
Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.	Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.



Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Weitergehende Informationen enthalten die „Vorvertraglichen Informationen“, welche diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt sind.

Für den Fonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, einschließlich Schwellenländer, ohne Beschränkung Aktien, ADRs/GDRs, geschlossene REITS, Renten (inkl. Geldmarktinstrumente, unbefristete Anleihen und non-investment-Grade Renten), Genussscheine und Wandelanleihen erworben werden sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte einschließlich Rohstoffe (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.

Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernstesten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds inkl. ETFs entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Fonds ist daher zielfonds-fähig.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Weitergehende Informationen enthalten die „Vorvertraglichen Informationen“, welche diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt sind.

Der Teilfonds kann in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, investieren in:

- Aktien
- ADRs und GDRs
- Renten inkl. Geldmarktinstrumente
- Anteile an Investmentfonds (OGAW und OGA, inklusive ETF)
- Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten und die die Wertentwicklung des Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) (1:1 Zertifikate)
- 1:1 Zertifikate auf Rohstoffindizes und Rohstoffpreise sowie auf andere erlaubte Basiswerte
- strukturierte Produkte (Aktien-, Umtausch-, Options- und Wandelanleihen)

Investitionen sind weltweit, einschließlich der Schwellenländer möglich.

Mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens werden in Aktien, ADRs/GDRs, Aktienfonds, Zertifikate auf Aktien investiert.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investiert.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds (inkl. ETFs) entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20% flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter



<p>Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. unterliegen.</p> <p>Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50% Aktivvermögen in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.</p> <p>Mindestens 60% des Fondsvermögens werden in Aktien investiert.</p> <p>Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.</p>	<p>sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.</p> <p>Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.</p> <p>Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.</p> <p>Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.</p>
---	---

Die Kostenstruktur des übertragenden Teilfonds und übernehmenden Teilfonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

Wesentliche Kostenelemente des Vision Verantwortung Fonds („Übertragender Fonds“)	Wesentliche Kostenelemente des FU Fonds – Multi Asset Fonds („Übernehmender Teilfonds“)
<p>Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)</p> <p>Anteilklasse P: bis zu 5,00%</p>	<p>Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)</p> <p>Anteilklasse Z: bis zu 5,00%</p>
<p>Rücknahme-/Umtauschprovision: Keine</p>	<p>Rücknahme-/Umtauschprovision: Keine</p>
<p>Mindestanlage:</p> <p>Anteilklasse P: keine</p>	<p>Mindestanlage:</p> <p>Anteilklasse Z: Keine</p>
<p>Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):</p> <p>Anteilklasse P: bis zu 0,16% p.a.</p> <p>Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 1250,- Euro pro Monat.</p>	<p>Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):</p> <p>Anteilklasse Z: bis zu 0,16% p.a.</p> <p>Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 1.250,- Euro pro Monat je Anteilklasse.</p>



Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse P: bis zu 0,08% p.a. Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 800,- EUR pro Monat.		Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse Z: bis zu 0,08% p.a. Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 800,- EUR pro Monat je Anteilklasse.	
Fondsmanagementvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse P: bis zu 0,50% p.a.		Fondsmanagementvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse Z: bis zu 1,30% p.a.	
Performance Fee zugunsten des Fondsmanagers: Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs).		Performance Fee zugunsten des Fondsmanagers: Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs).	
Ertragsverwendung: Anteilklasse P: Ausschüttung		Ertragsverwendung: Anteilklasse Z: Ausschüttung	
Risikoindikator: Anteilklasse P: 4		Risikoindikator: Anteilklasse Z: 4	
Laufende Kosten: Anteilklasse P Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: Transaktionskosten:	 3,94% p.a. 0,48 % p.a.	Laufende Kosten: Anteilklasse Z Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: Transaktionskosten:	 1,75 % p.a. 0,43 % p.a.

Eine etwaige aufgelaufene Performance Fee im übertragenden Teilfonds wird im Zuge der Verschmelzung ausgezahlt.

Die Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds werden mit Wirkung zum 7. Juni 2023 in den übernehmenden Teilfonds eingebracht. Wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio oder eine Neuordnung desselben im Rahmen der Verschmelzung sind nicht zu erwarten.

Ungeachtet dessen kann es für einen kurzen Zeitraum vor der Verschmelzung zu Anlagegrenzverletzungen im übertragenden Fonds und einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Teilfonds kommen. Die Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Teilfonds werden jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft schnellstmöglich im Interesse der Anleger in die gesetzlichen Grenzen zurückgeführt.

Den Anlegern des übertragenden Fonds „Vision Verantwortung Fonds“ wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds „FU Fonds – Multi Asset Fonds“ zu informieren und insbesondere das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“) zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter der Rubrik „Fondsportal“ (www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal) abrufbar.

Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden nicht dem übertragenden Fonds belastet. Jedoch, soweit gesetzlich zulässig, werden eventuell weitere anfallende Kosten dem übertragenden Fonds belastet.



Der Bericht des Abschlussprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zeichnungen für den übertragenden Fonds, die bis zum 29. April 2024, 12 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Danach wird das Anteilscheingeschäft für Zeichnungen des übertragenden Teilfonds eingestellt.

Anteilinhaber, die mit den o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 29. Mai 2024, 12 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Diese werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Nach diesem Termin ist eine Rückgabe der Anteile am übertragenden Teilfonds nicht mehr möglich. Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben haben, haben nach der Fusion das Recht die Anteile des übernehmenden Teilfonds zurückzugeben. Darüber hinaus haben die Anleger des übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht innerhalb der genannten Frist zurückgeben und infolgedessen Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds auszuüben.

Die letztmalig getrennte Berechnung der Anteilwerte findet am 6. Juni 2024 statt. Diese Preise dienen als Basis zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses. Die Anzahl neu auszugebender Anteile ergibt sich aus der Division der untergehenden Anteilklassenvolumina und dem gerundeten Anteilwert der aufnehmenden Anteilklasse. Das Umtauschverhältnis ergibt sich in der Folge aus der Division der neu auszugebenden Anteile der übernehmenden Anteilklasse durch die umlaufenden Anteile der untergehenden Anteilklasse.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, die Verschmelzung des Fonds „Vision Verantwortung Fonds“ steuerneutral durchzuführen. Anlegern wird empfohlen, sich in ihrem Herkunftsland, an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihrem Wohnsitz umfassend über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dieser Zusammenlegung ergeben, zu informieren bzw. sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Daneben werden redaktionelle Anpassungen im Verkaufsprospekt des übernehmenden Fonds vorgenommen.

Der gültige Verkaufsprospekt des Fonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Kontaktstellen kostenlos erhältlich.

Munsbach, im April 2024

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Kontaktstelle in Österreich

ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG

Am Belvedere 1

AT-1100 Wien